

## **Kompetenzrichtlinie TV 1886 e. V. Trebur**

### **1. Zielsetzung der Richtlinie**

Mit der Kompetenzrichtlinie werden die rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigungen im Innen- und Außenverhältnis geregelt. Sie betreffen alle Organe, Gremien und Beschäftigte des Vereins.

Unter Rechtsgeschäft versteht man einen Rechtsakt, bei dem durch mindestens eine Willenserklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeigeführt werden soll. Man unterscheidet zwischen einseitigen (z.B. Kündigung, Anfechtung) und mehrseitigen Rechtsgeschäften (z.B. Verträge, Beschluss eines Gremiums). Verträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte mit (mindestens) zwei Willenserklärungen. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen zustande.

Eindeutige Befugnisse, bzw. offizielle Bevollmächtigungen für Rechtsgeschäfte werden durch Bestellungsurkunden bzw. Gestattungsvollmachten, die der geschäftsführende Vorstand erteilt, geregelt.

Alle vom Gesetz, der Satzung und der Vereinsordnungen vorgegebenen Regelungen sowie Richtlinien bleiben unberührt: Die Kompetenzrichtlinie hat diesbezüglich lediglich konkretisierenden Charakter.

Im Innenverhältnis muss die Vertretungsbefugnis nicht gekennzeichnet werden.

Bei Schriftverkehr im Außenverhältnis, d.h. gegenüber Dritten, gelten dagegen Besonderheiten. Die dabei im Regelfall zu verwendenden Kürzel „i.A.“, „i.V.“ kennzeichnen rechtlich verbindliche Vertretungsvollmachten und dürfen nur nach ausdrücklicher Bevollmächtigung verwendet werden. Die Einzelheiten dazu werden in den folgenden Grundsätzen erläutert.

Änderungen und Anpassungen an der hier vorliegenden Kompetenzrichtlinie werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und kommuniziert.

## **Kompetenzrichtlinie TV 1886 e. V. Trebur**

### **2. Grundsätze**

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass jeder Zeichnungsberechtigte seine Entscheidungen im besten Interesse des Vereins innerhalb bestehender Richtlinien und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften trifft.

Verbindliches Gestaltungsmerkmal für die vorliegende Unterschriftenregelung ist das Vier-Augen-Prinzip. Das bedeutet: alle Schriftstücke mit rechtsgeschäftsähnlichem Inhalt z.B. Mahnungen, Rechtshandlungen sowie externe Schriftstücke zu grundsätzlichen Fragen sind mit zwei Unterschriften zu versehen. Die sachliche Verantwortung liegt dabei bei den Rechtsunterzeichnenden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass es sich um eine grundsätzliche Frage handelt.

Die Zeichnungsberechtigung gilt für Geschäftsvorfälle innerhalb des eigenen Aufgabengebietes. Sie wird begrenzt durch:

- a) die Höhe des persönlichen Freigabelimits zu den Wertgrenzen, den damit verbundenen Zeichnungsformen und dem einbezogenen Beschäftigtenkreis,
- b) den finanziellen Handlungsspielraum innerhalb des genehmigten Budgets,
- c) vorhandene Richtlinien oder Sonderregelungen des Vereins

Die festgelegten Freigabegrenzen orientieren sich an den jeweiligen Aufgabengebieten und Sachverhalten. Die Wertgrenzen beziehen sich auf Nettowerte ohne Mehrwertsteuer.

Alle Freigaben und Genehmigungen sind revisionssicher zu dokumentieren.

## Kompetenzrichtlinie TV 1886 e. V. Trebur

### 3. Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Vereins

Verträge	Geschäftsprozess	Begrenzung	Genehmigung	Unterschrift		
Kauf	Kaufvertrag	<= €500,00		Ressortleiter		
Kauf	Kaufvertrag	>500 bis €1500,00	Vors. Finanzen	Vors. Finanzen	Ressortleiter	
Kauf	Kaufvertrag	ab €1501,00	GFV	Vors. Finanzen	Ressortleiter	
Kauf	Kaufvertrag Abtlg.	<=500,00		Abtl.Itg. (i. V.)		
Kauf	Kaufvertrag Abtlg.	>500,00	Vors. Finanzen	Abtl.Itg. (i. V.)		
Kooperation Sport	Sportl. Kooperationsvertrag			Vors. Sport	Abtl.Itg. (i. V.)	
Miet/Pacht	Vermietung Bierbar/Saal/Parkplatz			Vors. Finanzen		
Miet/Pacht	Nutzungsvertrag Sportstätten			Vors. Finanzen	Vors. Sport	
Miet/Pacht	Miet-/Pachtvertrag Räumlichkeiten zur sportl. Nutzung			Vors. Finanzen	Vors. Sport	
Miet/Pacht	Erbbaurechtsverträge Sportanlagen			Vors. Finanzen	Vors. Sport	
Miet/Pacht	Miet-/Pacht-/Erbbaurechtsverträge sonst. Liegenschaften			Vors. Finanzen	Vors. Liegenschaften	
Personal	Arbeitsvertrag Mitarbeiter Admin			Vors. Finanzen	Vors. Sport	
Personal	Arbeitsvertrag Mitarbeiter Hauptstr. 60			Vors. Finanzen	Vors. Liegenschaften	
Personal	Arbeitsvertrag Mitarbeiter Tennisanlage			Vors. Finanzen	Vors. Liegenschaften	
Personal	Übungsleitervertrag			Vors. Finanzen	Vors. Sport	Abt.Itg. (i.V.)
Personal	FSJ-Vereinbarung			Vors. Finanzen	Vors. Jugend	
Veranstaltung	Veranstaltungsvertrag			Vors. Finanzen		
Veranstaltung	Veranstaltungsvertrag Abtlg.			Vors. Finanzen	Abtl.Itg. (i.V.)	
Versicherung	Versicherungsvertrag			Vors. Finanzen		
Werk	Werkvertrag	<= €500,00		Ressortleiter		
Werk	Werkvertrag	>500 bis €1500,00	Vors. Finanzen	Vors. Finanzen	Ressortleiter	
Werk	Werkvertrag	ab €1501,00	GFV	Vors. Finanzen	Ressortleiter	

## Kompetenzrichtlinie TV 1886 e. V. Trebur

### 3. Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Vereins

Bereich	Geschäftsprozess	Begrenzung	Unterschrift	
Finanzen	Rechnungen ausgehend		Vors. Finanzen	
Jugend	Bestätigung ehrenamtl. Tätigkeit Jugendbereich		Vors. Jugend	
Jugend	Antrag Sonderurlaub f. ehrenamtl. Tätigkeit Jugendbereich		Vors. Jugend	
Jugend	Kommunion/Konfi-Karten		Vors. Jugend	
GGF	Sonstige Glückwunsch-/Trauerkarten		gedruckte Unterschrift "GFV"	
Sport	Zeugnisse f. Übungsleiter		Vors. Sport	
Sport	Lizenzmeldungen LsbH		Vors. Sport	Vors. Finanzen
Sport	Verbände/Anmeldung/Löschung		Vors. Sport	
Sport	Beantragung sportl. Lizenzen/Qualitätssiegel		Vors. Sport	Geschäftsstelle (i. A.)
Sport	Schriftverkehr zur Sicherung des Abteilungssportbetriebs		Abtl.Itg (i. V.)	
Verwaltung	Aufnahme Mitglieder		Geschäftsstelle (i. A.)	
Verwaltung	Zahlungserinnerungen		Geschäftsstelle (i. A.)	
Verwaltung	Mahnungen	Geregelt in separatem Prozess Mahnwesen		
Verwaltung	Ausschluss aus Verein		Vors. Finanzen	Vors. Sport
Verwaltung	Bestätigung Kündigung		Geschäftsstelle (i. A.)	
Verwaltung	Allg. verwaltungstechn. Schriftverkehr		Geschäftsstelle (i. A.)	
Verwaltung	Einholung von Angeboten		Ressorleiter oder Geschäftsstelle (i. A.)	

## **Kompetenzrichtlinie TV 1886 e. V. Trebur**

### **Öffentlichkeitsarbeit (Presse/Social Media)**

Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge in Presse und Social Media sowie mündlich oder schriftlich an die Öffentlichkeit gegebene Informationen dürfen dem Verein nicht schaden.

Es ist dabei immer darauf zu achten, ob das Image einzelner Abteilungen oder des Gesamtvereins Schaden nehmen könnte. Besteht diese Gefahr ist ein entsprechender Beitrag mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.